

22. September 1995
Direktionsverordnung über die Fischerei (FiDV)

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 68 Absatz 3 des Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995 (FiG) sowie auf Artikel 15 der Verordnung vom 20. September 1995 über die Fischerei (FiV),

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Art. 1 ¹Die Bestimmungen der Kapitel 2, 3.1 und 5 einschliesslich der zugehörigen Anhänge gelten unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen für Regalgewässer sowie für Gewässer mit privatem Fischereirecht.

²Die übrigen Bestimmungen gelten für Gewässer mit privatem Fischereirecht nur, falls hierauf verwiesen wird.

2. Schutzbestimmungen

Fang- und Bewirtschaftungsbeschränkungen

Art. 2 ¹Das Fischereiinspektorat kann für Gewässerabschnitte, in denen Fische und Krebse mit dem Gefährdungsstatus 1 bis 3 leben, Fang- oder Bewirtschaftungseinschränkungen sowie Fischereiverbote erlassen.

²Betreffen die Beschränkungen gemäss Absatz 1 Patentgewässer, ist die Einschränkung mit Allgemeinverfügung zu erlassen und in den Amtsblättern sowie den Amtsanzeigern der betroffenen Amtsbezirke zu veröffentlichen.

Fangmindestmasse und Schonzeiten

Art. 3 ¹Die Fangmindestmasse und Schonzeiten sind im Anhang I geregelt.

²In Gewässerabschnitten, für die die Vorschriften des Anhangs I ein Fangfenster festlegen, dürfen während der angegebenen Zeit lediglich Fische und Krebse gefangen werden, deren Grösse im vorgegebenen Rahmen liegt.

³Bei der Kontrolle vorgefundene Fische und Krebse gelten als in demjenigen Gewässer gefangen, an dem sich die Fischerin oder der Fischer aufhält.

⁴Fische und Krebse mit einem Fangmindestmass dürfen nicht verstümmelt werden.

Zurückversetzen

Art. 4 ¹Als überlebensfähig beurteilte Fische und Krebse, die bei der Angelfischerei während der Schonzeit gefangen werden, geschützt sind oder die das Fangmindestmass nicht erreichen, sind unverzüglich und sorgfältig ins Gewässer zurückzusetzen.

²Lässt sich ein zurückzusetzender Fisch nicht ohne Verletzung vom Angelhaken lösen, so ist das Vorfach mit dem Angelhaken direkt vor dem Maul abzuschneiden.

³Fische sind möglichst ohne sie anzufassen zurückzusetzen oder andernfalls nur mit angefeuchteten Händen oder nassen Tüchern schonend anzufassen.

Töten, Hältern und Auswechseln

Art. 4a ¹Angelandete Fische, die behändigt werden dürfen, sind sofort und vor dem Lösen des Angelhakens fachgerecht zu betäuben und zu töten.

²Fischerinnen und Fischer mit einem Sachkundenachweis dürfen Fische und Krebse kurzfristig hältern, wenn

- a die Tiere dabei nicht leiden und
- b das Wasser regelmässig gewechselt wird.

³Das Auswechseln behändigter Fische ist untersagt.

3. Ausübung der Fischerei

3.1 *Allgemeine Vorschriften*

Verbotene Geräte und Methoden

Art. 5 ¹In sämtlichen Gewässern ist es untersagt, für den Fisch- und Krebsfang

- a betäubende, explodierende oder sonstwie schädliche Stoffe sowie elektrischen Strom zu verwenden;
- b Waffen, Harpunen, Fischgabeln oder Schlingen zu gebrauchen;
- c den Durchzug der Fische durch Anbringen von Gittern oder auf andere Weise zu erschweren oder zu verhindern;
- d die Abflussverhältnisse von Gewässern zu verändern oder
- e den Fisch mit einem Angelgerät absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul zu fangen.

²Zudem ist es in sämtlichen Gewässern untersagt,

- a für den Fischfang Angeln mit Widerhaken zu verwenden,
- b die zur Angel- und Köderfischerei eingesetzten Geräte unbeaufsichtigt zu lassen.

³Das Fischereiinspektorat kann für bestimmte Gewässer und Gewässerabschnitte oder aus wichtigen Gründen für sämtliche Gewässer Ausnahmen bewilligen, insbesondere für die Grundlagenbeschaffung.

⁴Abweichend von Absatz 2 Buchstabe a ist in stehenden Gewässern nach Artikel 1 der

Verordnung vom 20. September 1995 über die Fischerei (FiV) die Verwendung des Widerhakens zugelassen für Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie Anglerinnen und Angler, die über einen Sachkundenachweis nach Artikel 10a verfügen.

Unterfangnetz

Art. 6 Zum Herausheben gefangener Fische darf ein Unterfangnetz verwendet werden.

Elektrofischerei

Art. 7 ¹Elektrofischereianlagen und elektrische Fischsperrn (Anlagen) haben den Sicherheitsanforderungen des Bundesrechts über elektrische Anlagen zu genügen.

²Aufgehoben.

³Wer eine Anlage einsetzen will, hat bei der zuständigen Fischereiaufseherin oder beim zuständigen Fischereiaufseher ein Gesuch um eine Bewilligung für den Einsatz von ortsveränderlichen Elektrofischereianlagen einzureichen.

⁴Aufgehoben.

Fremde Fischereigeräte

Art. 8 Das unbefugte Heben von Geräten der Berufsfischerei ist verboten.

Einschränkungen der Fischerei

Art. 9 ¹Das Fangen von Fischen und anderen Wassertieren ist verboten

- a während des ganzen Jahres in Fischaufstiegshilfen wie Fischpässen, Fischtreppe und Umgehungsgerinnen;
- b während der Ankunft oder der Abfahrt eines Kursschiffes von einer Landestelle aus.

²Das Fischereiinspektorat kann mit Allgemeinverfügung weitere örtlich beschränkte Fischereiverbote erlassen, insbesondere wenn dies im Interesse der Sicherheit des Menschen, der Verkehrssicherheit, der Sicherheit von Anlagen oder aus militärischen Gründen geboten ist.

³Das Fangen von Fischen und anderen Wassertieren ist überdies in den in Anhang II aufgeführten Schongebieten verboten.

Fangstatistik

Art. 10 ¹Die Inhaberinnen und Inhaber eines Angelfischer- oder Berufsfischerpatentes sind verpflichtet, eine Fangstatistik zu führen.

²Die Fangstatistik ist nach den Vorschriften im Anhang III zu führen.

³Das Fischereiinspektorat kann für Pachtgewässer sowie für Gewässer mit privatem Fischereirecht die Führung einer Fangstatistik verlangen.

Sachkundenachweis

Art. 10a ¹Wer in einem Gewässer des Kantons Bern fischen will, hat nach den Vorschriften im Anhang VI nachzuweisen, dass sie oder er über ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei verfügt.

²Das Fischereiinspektorat legt die Einzelheiten betreffend Ausbildung, Prüfung und Abgabe des Sachkundenachweises in verwaltungsinternen Weisungen fest.

Mitführen und Vorweisen von Dokumenten

Art. 10b ¹Angelfischerpatente und jede andere Art von Fischereiberechtigungen sind bei der Fangausübung stets zusammen mit einem amtlichen Ausweis mit Foto mitzuführen und auf Verlangen den Fischereiaufsichtsorganen vorzuweisen.

²Inhaberinnen und Inhaber von Fischereiberechtigungen mit einer Gültigkeit von 30 Tagen oder mehr haben den Sachkundenachweis oder einen vom Fischereiinspektorat anerkannten, gleichwertigen Ausweis auf Verlangen den Fischereiaufsichtsorganen vorzuweisen.

Grenzwässer

Art. 11 Die besonderen Vorschriften betreffend Grenzwässer finden sich im Anhang IV.

3.2 Vorschriften für die Angelfischerei

Freiangelei

Art. 12 ¹Das Fischen ist ohne Patent vom Ufer aus am Brienzer-, Thuner- und Bielersee mit einer einzigen Angelrute und einem einfachen Angelhaken ohne Widerhaken gestattet.

²Das Ufer reicht bis zur Linie, wo der Wasserspiegel das natürliche oder künstliche Ufer schneidet.

³Die Verwendung von Köderfischen ist verboten.

Gewässer mit kantonalem Fischereirecht (Regalgewässer)

Art. 13 In Regalgewässern ist es verboten,

- a Fische zum Zwecke des Fangens anzufüttern;
- b aufgehoben;
- c ausser bei der Hegenenfischerei pro Angelrute mehr als zwei Köder zu verwenden;
- d eine Hegene mit mehr als fünf Ködern mit je einem einfachen Angelhaken zu verwenden;
- e pro Köder mehr als drei Angelhaken mit maximal je drei Schenkeln zu verwenden;
- f aufgehoben

Fangzahlbeschränkungen (pro Fangberechtigung in Patent- und Pachtgewässern)

Art. 14¹ Es dürfen behändigt werden

- a pro Tag höchstens
 1. 6 Edelfische (Äschen, Forellen, Saiblinge), wovon höchstens 2 Äschen,
 2. 5 Hechte,
 3. 25 Felchen,
 4. 100 Flussbarsche (Egli),
 5. 5 Zander,
- b pro Kalenderjahr jedoch höchstens 20 Äschen und 50 Bachforellen.

²Die Absätze 5 und 6 von Artikel 20 bleiben vorbehalten.

Köderfische und Fischnährtiere

1. Grundsatz

Art. 15¹ Wer ein Angelfischerpatent besitzt, ist in Patentgewässern für den Eigengebrauch zum Fang von Köderfischen und Fischnährtieren mit der Angelrute oder von Hand berechtigt.

²Für jede andere Art des Köderfischfangs in Patentgewässern bedarf es eines Jahrespatents, das den Köderfischfang einschliesst.

³Der Verkauf von in Regalgewässern gefangenen Köderfischen und Fischnährtieren ist verboten.

2. Anforderungen

Art. 16 Wer lebende Köderfische hält oder damit angelt, benötigt einen Sachkundenachweis.

3. Fanggeräte

Art. 17¹ Personen, die im Besitz eines Sachkundenachweises und eines Jahrespatents sind, das den Köderfischfang einschliesst, dürfen diesen betreiben mit

- a einer Flasche oder
- b einem Unterfangnetz mit höchstens 60 cm Lichtöffnung.

c aufgehoben.

²Lebende Köderfische dürfen nur in dem Patentgewässer verwendet und zurückversetzt werden, in dem sie gefangen worden sind.

4. Einschränkungen

Art. 18 ¹Pro Tag dürfen höchstens 30 Groppen, 50 Elritzen und 100 andere Köderfische behändigt werden.

²Groppen dürfen nur vom 10. März bis zum 31. Oktober gefangen werden.

³Es ist verboten

- a aus dem Tal lebende Köderfische an Bergseen mitzubringen,
- b in Bergseen gefangene Köderfische ins Tal mitzunehmen.

⁴Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten

- a bei der Schleppangelei,
- b in sämtlichen Fliessgewässern,
- c in allen stehenden Gewässern oberhalb 800 m ü.M.,
- d in allen stehenden Gewässern mit einer Oberfläche von mehr als 30 Hektaren.

⁵Die Verwendung lebender Köderfische ist in Abweichung von Absatz 4 erlaubt

- a im Bielersee im Uhrzeigersinn entlang des Ufers von der Schiffländte Tüscherz bis zur Schiffländte Neuenstadt jeweils bis in eine Wassertiefe von 10 Metern,
- b im Thunersee im Uhrzeigersinn entlang des Ufers von der Schiffländte Sundlauenen bis zur Schiffländte Därligen und von der Schiffländte Einigen bis zur Schiffländte Hünibach jeweils bis in eine Wassertiefe von 10 Metern,
- c im Brienersee am linken Ufer zwischen der Einmündung der Aare bis zur Einmündung der Lutschine an Stellen, wo Wasserpflanzen, Totholz (umgestürzte und versunkene Bäume) oder andere Unterwasserhindernisse dominieren,
- d in den in Artikel 1 Absätzen 2 und 3 FiV genannten Berg- und Stauseen an Stellen, wo Wasserpflanzen, Totholz (umgestürzte und versunkene Bäume) oder andere Unterwasserhindernisse (z.B. Bojenfelder) dominieren,
- e im Zihlkanal,
- f im Rewag-Altarm beim Zusammenfluss von Aare und Saane,
- g in der Alten Aare im sogenannten Häftli,
- h im Moossee bei Moosseedorf,
- i im Amsoldingensee, wo Wasserpflanzen, Totholz oder andere Unterwasserhindernisse dominieren.

Kollektivpatente

Art. 19 ¹Gesuche für Kollektivpatente sind beim Fischereiinspektorat einzureichen.

²Die Fischereiberechtigung ist örtlich und allenfalls zeitlich zu beschränken.

³Kollektivpatente können erteilt werden an

- a lokale Fischereivereine für die Ausbildung der Jungfischerinnen und -fischer,
- b Erziehungs- und Strafanstalten sowie
- c Behindertenorganisationen.

Gastpatente

Art. 19a ¹Das Gastpatent berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber eines Jahrespatents, mit einem Gast zu fischen, der unter Vorbehalt von Absatz 2 nur die im Rahmen des Jahrespatents erlaubten Geräte benutzen darf.

²In Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 darf der Gast in den in Artikel 2 Absatz 2 FiV bezeichneten Gewässern eine eigene Angelrute benutzen.

³Der Gast untersteht der Kontrolle und der Verantwortung der Jahrespatentinhaberin oder des Jahrespatentinhabers.

⁴Bei der Bootsfischerei muss der Gast vom selben Wasserfahrzeug aus angeln wie die Jahrespatentinhaberin oder der Jahrespatentinhaber.

⁵Der Fangertrag der Jahrespatentinhaberin oder des Jahrespatentinhabers und des Gastes müssen in die gleiche Fischfangstatistik eingetragen werden und dürfen zusammen die festgelegten Höchstmengen nicht überschreiten.

Besondere Vorschriften für einzelne Gewässer

1. Brienzer-, Thuner- und Bielersee

Art. 20 ¹Das Patent berechtigt im Brienzer-, Thuner- und Bielersee zur Verwendung von

- a zwei Angelruten mit maximal je zwei Ködern oder maximal je fünf Ködern mit je einem einfachen Angelhaken bei der Hegenenfischerei,
- b Schleppangeln mit insgesamt höchstens sechs Ködern oder
- c sechs Schäubli und einer Angelrute,
- d aufgehoben.

²Die Verwendung von Widerhaken ist für Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie Inhaberinnen und Inhaber eines Sachkundenachweises nach Artikel 10a gestattet.

³Das Schäubli darf nur einen Angelhaken mit höchstens drei Schenkeln aufweisen.

⁴Die sechs Schäubli des Patentinhabers müssen mit einer einheitlichen Farbe gekennzeichnet und mit ausgeschriebenem Vornamen, Familiennamen und Wohnort der Inhaberin oder des Inhabers versehen sein.

⁵Pro Tag dürfen höchstens sechs Edelfische behändigt werden, davon jedoch höchstens drei Forellen und zwei Äschen. Vorbehalten bleibt Absatz 6.

⁶Im Thunersee ist das Fangen von Äschen ganzjährig untersagt.

2. Bergseen

Art. 21 ¹Das Patent berechtigt in Bergseen zur Verwendung von

- a zwei Angelruten mit maximal je zwei Ködern oder maximal je fünf Ködern mit je einem einfachen Angelhaken bei der Hegenenfischerei oder

b Schleppangeln mit insgesamt höchstens zwei Ködern.

²Die Verwendung von Widerhaken ist für Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie Inhaberinnen und Inhaber eines Sachkundenachweises nach Artikel 10a mit Ausnahme des Mattenalpsees gestattet.

³In der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember dürfen die Angelruten nur mit je einem Schwimmer und einem Köder mit einfachem Angelhaken bis in eine Tiefe von höchstens drei Metern oder mit der Trockenfliege eingesetzt werden.

⁴Das Weiterfischen nach dem Behändigen von sechs Edelfischen ist verboten.

3. Stauseen

Art. 22 ¹Das Patent berechtigt in Stauseen zur Verwendung von

a zwei Angelruten mit maximal je zwei Ködern oder maximal je fünf Ködern mit je einem einfachen Angelhaken bei der Hegenenfischerei oder

b Schleppangeln mit insgesamt höchstens zwei Ködern.

²Die Verwendung von Widerhaken ist für Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie Inhaberinnen und Inhaber eines Sachkundenachweises nach Artikel 10a gestattet.

4. Fliessgewässer mit gemischtem Fischbestand

Art. 23 ¹Das Patent berechtigt in Fliessgewässern mit gemischtem Fischbestand zur Verwendung von

a zwei Angelruten mit maximal je zwei Ködern oder maximal je fünf Ködern mit je einem einfachen Angelhaken bei der Hegenenfischerei oder

b Schleppangeln mit insgesamt höchstens zwei Ködern.

²Die Verwendung von Widerhaken ist verboten.

³Abweichende interkantonale Vereinbarungen in Grenzgewässerstrecken bleiben vorbehalten.

⁴In der Aare (von der Ausmündung aus dem Brienersee bis zur Kantonsgrenze in Murgenthal, ohne Häftli), in der Alten Aare, in der Saane (von der Kantonsgrenze Freiburg/Bern bis zur Einmündung in die Aare), im Schifffahrtskanal Interlaken, im Zihlkanal und in der Zihl (bei Nidau) darf das ganze Jahr hindurch gefischt werden.

⁵In der Aare von der Ausmündung aus dem Bielersee bis an die Kantonsgrenze bei Murgenthal ist die Fischerei keiner tageszeitlichen Beschränkung unterworfen.

5. Fliessgewässer mit vorwiegendem Edelfischbestand

Art. 24 ¹Das Patent berechtigt in Fliessgewässern mit vorwiegendem Edelfischbestand zur Verwendung von einer Angelrute mit maximal zwei Ködern.

²An Köderfischsystemen, Spinnern, Wobblern und dergleichen von weniger als 10 cm Länge ist es verboten, mehr als zwei Angelhaken anzubringen.

³Die Verwendung von Widerhaken ist verboten.

⁴Das Weiterfischen nach dem Behändigen von sechs Edelfischen ist verboten.

⁵Das Fischen von fahrenden oder festgebundenen Wasserfahrzeugen und Flossen aus ist verboten.

⁶Der Fischfang ist in der Emme und der Ilfis vom 16. März bis 15. September und in den übrigen Gewässern vom 16. März bis 30. September gestattet.

⁷In der Aare (oberhalb des Osteingangs der Aareschlucht), im Fildrich, in der Kiene mit Gorneren- und Spiggenbach, in der Kirel, im Lombach, im Narrenbach, im Reichenbach, im Schwarzwasser, in der Kleinen Simme, in der Sorne, in der Suld, im Urbach und in der Zulg ist die Fischerei lediglich am Montag, Mittwoch und Samstag sowie am 16. März gestattet.

6. Pachtgewässer und Gewässer mit privatem Fischereirecht

Art. 24a Die in den Artikeln 20 bis 22 aufgeführten Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Angelhaken mit Widerhaken gelten auch für entsprechende Gewässertypen mit verpachtetem oder privatem Fischereirecht.

3.3 *Vorschriften für die Berufsfischerei*

Setzen von Netzen

Art. 25 ¹Die Netzsätze müssen bei Schwebnetzen einen Mindestabstand von 200 m, bei Grundnetzen einen solchen von 40 m aufweisen.

²Die Oberähre der Netze, welche tagsüber im See belassen werden, muss mindestens 5 m unter dem Wasserspiegel liegen.

Markierung

Art. 26 ¹Netze und Reusen sind deutlich zu markieren.

²Das Fischereiinspektorat kann Art und Umfang der Markierung vorschreiben.

Pflichten

Art. 27 ¹Die Inhaberin oder der Inhaber des Patentes muss sich beim Heben der Fanggeräte persönlich beteiligen.

²Gehilfinnen oder Gehilfen und Personen in Ausbildung sind der zuständigen Fischereiaufseherin oder dem zuständigen Fischereiaufseher zu melden.

³Die Fischereiaufseherin oder der Fischereiaufseher kann in besonderen Fällen, wie Krankheit, Militärdienst und Ferien, einem Gehilfen oder einer Person in Ausbildung vorübergehend gestatten, die Fischerei selbständig auszuüben.

⁴Die Patentinhaberin bzw. der Patentinhaber darf die Fanggeräte von höchstens einer anderen Person setzen, die das Patent besitzt.

Fanggeräte

Art. 28 ¹Anzahl und Art der erlaubten Fanggeräte sowie deren Maschenweite werden im Patent geregelt.

²Änderungen im Sinne von Artikel 33 bleiben vorbehalten.

Bestimmungen der Maschenweiten

Art. 29 Die Maschenweiten von Netzen und Reusen bestimmen sich nach Anhang V.

Länge und Höhe der Netze

Art. 30 ¹Niedere Netze dürfen eine Höhe von höchstens 2.50 m, hohe Netze eine solche von höchstens 7 m aufweisen.

²Die Netze dürfen eine Länge von höchstens 100 m aufweisen.

Kontrolle und Plombierung

Art. 31 ¹Sämtliche Fanggeräte müssen vor ihrer erstmaligen Verwendung der zuständigen Fischereiaufseherin oder dem zuständigen Fischereiaufseher zur Kontrolle und Plombierung vorgewiesen werden.

²Fanggeräte ohne Plombe dürfen nicht eingesetzt werden.

Zurückversetzen, Betäuben und Töten von Fischen

Art. 32 ¹Mit Netzen, Garnen oder Reusen gefangene tote oder nicht mehr lebensfähige Fische und Krebse dürfen nicht ins Gewässer zurückversetzt werden.

²Angelandete Fische dürfen nicht zurückversetzt werden und sind unter Vorbehalt von Absatz 3 sofort fachgerecht zu betäuben und zu töten (Art. 177, 178, 185 und 187 der eidgenössischen Verordnung vom 23. April 2008 über den Tierschutz [TSchV]¹).

³Auf das sofortige Betäuben und Töten kann verzichtet werden, wenn Gründe nach

¹ SR 455.1

Artikel 5b Absatz 1 Buchstaben a und b der eidgenössischen Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF)² vorliegen.

Besondere Fälle

Art. 33 ¹Das Fischereiinspektorat kann vorübergehend Abweichungen von den ordentlichen Fangvorschriften anordnen, falls es die Bewirtschaftung erfordert.

²Es kann an einzelne Berufsfischerinnen und Berufsfischer Sonderbewilligungen erteilen.

4. Verpachtung der Fischgewässer

Pachtperiode und Ausschreibung

Art. 34 ¹Eine Pachtperiode dauert höchstens sechs Jahre.

²Das Fischereiinspektorat schreibt die zur Verpachtung geeigneten Gewässer öffentlich aus, sofern es sich nicht um Gewässer handelt, die ausschliesslich zum Zwecke des Laichfischfangs und der Aufzucht verpachtet werden.

Gesuche

Art. 35 ¹Gesuche um Abschluss eines Pachtvertrages sind an die zuständige Fischereiaufseherin oder den zuständigen Fischereiaufseher zu richten und müssen ein angemessenes Jahrespachtzinsangebot enthalten.

²Die sich bewerbende Pächterschaft hat gegenüber dem Fischereiinspektorat eine zur rechtsgültigen Vertretung berechnigte Person zu bezeichnen.

Beschränkungen

Art. 36 Sofern ein Gewässer nicht vorwiegend dem Laichfischfang oder ausschliesslich der Aufzucht dient, wird die Pacht in der Regel dem gleichen Kreis von Berechtigten während höchstens zwei Pachtperioden zugesprochen.

Bedingungen

Art. 37 ¹Das Fischereiinspektorat setzt die besonderen Bedingungen der Pacht fest, insbesondere hinsichtlich

- a Umfang des Fischereirechts,
- b Pflichteinsatz sowie
- c Zahl der abzugebenden Fischereipässe und Gastkarten.

²Das Fischereiinspektorat kann in begründeten Einzelfällen in der Pachturkunde oder mittels Verfügung das Fischen mit Netzen bewilligen.

² SR 923.01

Kündigung

Art. 38 ¹Das Fischereiinspektorat kann die Pacht beim Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Widerhandlungen gegen die Fischereivorschriften, mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigung kündigen.

²Als wichtiger Grund gilt insbesondere auch der Umstand, dass der Pachtzins bis zum 31. März nicht bezahlt wird.

Haftung

Art. 39 ¹Der Kanton verpachtet Fischgewässer ohne Gewähr für den Fischbestand.

²Insbesondere haftet er nicht für Schäden infolge Anerkennung nachgewiesener Drittmansrechte, höherer Gewalt, Hochwasser, Eisgang, Trockenheit, Gewässerverbauungen, Meliorationen, Rutschungen, Fischvergiftungen, Gewässerverunreinigungen und Schliessung von Industriekanälen.

³Der Pächterin oder dem Pächter steht jedoch diesfalls das Recht zu, das Pachtverhältnis auf Ende des Kalenderjahres aufzulösen, sofern die Veränderungen nicht bloss unbedeutender Natur sind und der Schaden nicht vergütet wurde.

Unterpacht

Art. 40 ¹Unterpacht ist verboten.

²Eine Übertragung der Pacht ist nur mit Genehmigung des Fischereiinspektorates gestattet.

Berechtigungsausweise

Art. 41 ¹Zum Fischen im Pachtgewässer ist berechtigt, wer einen Fischereipass oder eine Gastkarte besitzt.

²Der Fischereipass berechtigt im Rahmen der Vorschriften ganzjährig zum Fischen, die Gastkarte zum Fischen während eines Tages.

³Bei der Abgabe von Fischereipässen ist Artikel 36 Rechnung zu tragen.

⁴Der Name der oder des Berechtigten und das Gültigkeitsdatum sind auf der Gastkarte unauslöschlich einzutragen und unterschriftlich zu bestätigen.

⁵Fischereipässe sind nur gültig, wenn die Inhaberin oder der Inhaber im Besitz eines Sachkundenachweises ist.

⁶Personen, denen eine Gastkarte abgegeben wird, muss zusätzlich auch eine Sachkundeeinformation abgegeben werden (Anhang VI Ziff. 1).

Zulässiger Preis

Art. 42 ¹Unter Vorbehalt eines Zuschlages in Höhe von 25 Prozent darf der Preis für einen Fischereipass den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der Zusammenrechnung des Jahrespachtzinses und der Kosten für den Pflichteinsatz geteilt durch die Anzahl der Personen ergibt, welche einen Fischereipass besitzen.

²Der Preis für eine Gastkarte darf 30 Franken nicht übersteigen.

5. Vorschriften über den Laichfischfang

Bewilligung

Art. 43 ¹Der Laichfischfang ist bewilligungspflichtig.

²Das Gesuch um Erteilung der Bewilligung ist spätestens zwei Monate vor Beginn der Schonzeit bei der zuständigen Fischereiaufseherin oder beim zuständigen Fischereiaufseher einzureichen.

³Die Laichfischfangbewilligung wird nur an Personen erteilt, die Gewähr für eine einwandfreie Durchführung des Fanges und die sachgemässe Behandlung des gewonnenen Materials bieten.

Durchführung

Art. 44 ¹Die zuständige Fischereiaufseherin oder der zuständige Fischereiaufseher trifft die für die Durchführung des Laichfischfangs erforderlichen Anordnungen und legt die Bewilligungsbedingungen fest.

²Sie oder er kann die Bewilligung entziehen, wenn den Anordnungen nicht Folge geleistet wird.

Verwendung

Art. 45 Das Brutmaterial der in Regalgewässern gefangenen Laichfische ist nach den Anordnungen des Fischereiinspektorates zu verwenden.

Laichfischfangstatistik

Art. 46 Über den Laichfischfang sowie über die Gewinnung und Weiterverwendung des Besatzmaterials ist nach den Weisungen des Fischereiinspektorates eine Statistik zu führen.

6. Schlussbestimmungen

Aufhebung eines Erlasses

Art. 47 Die Vorschriften der Forstdirektion vom 4. Juli 1988 über die Fischfangstatistik werden aufgehoben.

Art. 48 Diese Direktionsverordnung tritt zusammen mit dem Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 in Kraft.

Bern, 22. September 1995

Die Volkswirtschaftsdirektorin:

Elisabeth Zölch-Balmer
Regierungsrätin

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 30. Oktober 1995.

Anhang I

Fangmindestmasse und Schonzeiten

Fangmindestmasse und Schonzeiten betragen:

Fischart	Fangmindest- masse bzw. Fangfenster in cm	Schonzeit
a Äsche , gefangen in:		
1. Aare (von der Ausmündung aus dem Thunersee bis zur Kantons-grenze in Murgenthal, Alte Aare, Bielersee und Aarestauseen) und Saane (von der Kantons-grenze Freiburg/Bern bis zur Einmündung in die Aare)	36	01.01.-31.08.
2. Aare Interlaken, einschliesslich Schifffahrtskanal Interlaken	40	01.01.-31.08.
3. allen übrigen Gewässern	30	01.01.-31.08.
Vorbehalten bleiben abweichende Fangmindestmasse und Schonzeiten in den Grenzgewässern zu den Kan-tonen Freiburg (Sense und Saane) sowie Solothurn (Aare) gemäss den Anhängen IV.1 und IV.2.		
b Felchen , gefangen in:		
1. Brienersee (mit der Angelrute)	18	01.11.-31.12.
2. Brienersee (mit Netzen)	18	10.08.-20.09. („Brienzig“)
	24	01.11.-31.12. („Felchen“)
3. Thunersee	28	01.10.-31.12.
4. allen übrigen Gewässern	25	01.11.-31.12.
c Bach- bzw. Seeforelle , gefangen in:		
1. Engstligen, Fildrich, Grischbach, Kiene mit Gorneren- und Spiggenbach, Kirel, Narrenbach, Reichenbach, Saane (Grenze VS/BE–Grenze BE/VD), Kleine Simme, Sorne, Suld, Urbach und allen staatlichen Pachtgewässern und privaten Fischgewässern des Oberlandes und des Berner Juras	22	01.10.-15.03.
2. Emme (oberhalb der Heidbühl-brücke bei Eggiwil)	22	16.09.-15.03.
3. Ilfis	24	16.09.-15.03.

4. Aare (vom Stauwehr Räterichsbodensee bis zur Einmündung in den Brienersee), Arnensee, Engstlensee, Gelmersee, Kander, Lombach, Lütshinen, Mattenalpsee, Oeschinensee, Räterichsbodensee, Saane (von Grenze FR/BE bis Einmündung in die Aare), Schwarzwasser, Sense, Simme, Zug und allen übrigen Gewässern und Gewässerabschnitten mit staatlichem oder privatem Fischereirecht	24	01.10.-15.03.
5. Emme (unterhalb der Heidbühlbrücke bei Eggwil)	26	16.09.-15.03.
6. Alte Aare, Birs und Schüss	26	01.10.-15.03.
7. Aare (von der Ausmündung aus dem Bielersee bis zur Kantonsgrenze in Murgenthal, einschliesslich Aarestauseen), Zihl (bei Nidau) und Gürbe	28	01.10.-15.03.
8. Aare (von der Ausmündung aus dem Brienersee bis zur Einmündung in den Thunersee, einschliesslich Schifffahrtskanal Interlaken und unterhalb Stauwehr des Wohlensees bis zur Einmündung in den Bielersee)	30	01.10.-15.03.
9. Aare (von der Ausmündung aus dem Thunersee bis zum Stauwehr des Wohlensees)	34	01.10.-15.03.
10. Briener-, Thuner- und Bielersee	45	01.09.-31.01.
Ausserdem gelten zusätzlich folgende Fangfenster für Bach- und Seeforellen, gefangen in:		
11. Aare (vom Stauwehr Räterichsboden bis zur Einmündung in den Brienersee), Kander, Lombach, Lütshinen, Simme (vom Wehr Port bei Wimmis bis zur Einmündung in die Kander)	24-45	01.09.-30.09.
12. Schüss (von der Wasserrückgabe des Kraftwerks der Bielersee Kraftwerke AG in Bözingen bis zur Einmündung in den Bielersee)	26-45	01.09.-30.09.
13. Aare (von der Ausmündung aus dem Brienersee bis zur Einmündung in den Thunersee) und Schifffahrtskanal Interlaken	30-45	01.09.-30.09.
14. Urbach und Reichenbach	22-45	01.09.-30.09.
d Kanadische Seeforelle	22	01.11.-31.12.
e Seesaibling , gefangen in		

1. Thunersee	22	01.10.-31.12.
2. allen übrigen Gewässern	22	01.11.-31.12.
<i>f</i> Aufgehoben		
<i>g</i> Flussbarsch (Egli)	15	-
<i>h</i> Hecht , gefangen in:		
1. der Aare, (von der Ausmündung aus dem Brienersee bis zur Neubrücke bei Bern-Bremgarten), Saane, Gürbe und Schüss	--	01.03.-30.04.
2. allen übrigen Gewässern	45	01.03.-30.04.
<i>i</i> Zander	--	01.04.-31.05.
<i>k</i> Edelkrebs	12	20.09.-30.06.

Das Fangen von Dohlenkrebsen, Steinkrebsen, Bachneunaugen, Strömern, Bitterlingen, Nasen und Moorgrundeln (Schlammpeitzger) und Aalen ist während des ganzen Jahres untersagt.

Anhang II

Schongebiete

In den Regalgewässern gelten folgende Schongebiete und Fischereiverbote:

1. im Brienersee in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember, wobei die Trüschenfischerei ganzjährig zulässig bleibt:
 - a bei der Aareeinmündung im Umkreis von 200 m;
 - b bei der Lütschineneinmündung im Umkreis von 200 m.

2. im Thunersee:
 - a bei der Aare- und Schifffahrtskanaleinmündung im Umkreis von 200 m in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember;
 - b bei der Weissenau vom Ende des rechtsufrigen Aaredamms entlang des Schifffahrtsverbots bis zur Sturmwarnung Neuhaus;
 - c bei der Einmündung des Werkkanals des Elektrizitätswerkes Spiez im Umkreis von 200 m in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember;
 - d beim Gwattlischenmoos von der Ostecke des Bonstettenwäldchens bis zum Ende des Naturschutzreservates;
 - e bei der Kanderemündung im Umkreis von 200 m in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember, wobei die Trüschenfischerei ganzjährig zulässig bleibt;

3. im Bielersee und im Twannbach von der Eisenbahnbrücke bis in den See, einschliesslich dem durch Markierungstafeln begrenzten Umkreis;

4. im Lauf der Aare:
 - a bei Interlaken-Unterseen in der Kleinen Aare vom Elektrizitätswerk der Mühlen AG bis zum Einlauf in die Grosse Aare;
 - b bei Interlaken-Unterseen im Bereich des Gewerbekanal der Tiefbau AG vom Elektrizitätswerk der Hoch- und Tiefbau AG bis zum Einlauf in die Kleine Aare;
 - c bei Interlaken-Unterseen in der Aare von 60 m oberhalb bis 100 m unterhalb des Nadelwehres des Elektrizitätswerks Interlaken;
 - d bei Interlaken-Unterseen im Schifffahrtskanal vom oberen Ende des Kanals 120 m abwärts bis auf die Höhe des einzelnen rechtsufrigen Schifffahrtspostens;
 - e in Thun von der südwestlichen Schadauecke und der Bächimattpromenade bis zu den Mühleschleusen (ohne Schifffahrtskanal);
 - f in Thun Steffisburg auf einer Strecke von 50 m oberhalb des Stauwehres des Elektrizitätswerkes Thun bis zur Regiebrücke (Strassenbrücke);
 - g bei Bern vom oberen Eingang des Marzilibades bis 5 m unterhalb der Dalmazibrücke (Marzilibrücke);
 - h bei Bern rechtsufrig bis zur Flussmitte je 100 m ober- und unterhalb des Fischpasses Schwellenmätteli;
 - i bei Bern je 100 m ober- und unterhalb des Engehaldenstauwehres, einschliesslich des Staubassins des Elektrizitätswerkes Felsenau;
 - k bei Hagneck von der Strassenbrücke in Hagneck bis zu den Markierungstafeln bei den beiden Einmündungen in den Bielersee;
 - l bei Port-Brügg im Ober- und Unterwasserkanal des Kraftwerkes sowie vom oberen bis unteren Ende der Schleusenmauern;
 - m im Häftli im Verbindungskanal zwischen Nidau-Büren-Kanal und oberem Ende des Häftli;
 - n bei Bannwil 100 m oberhalb und linksufrig 100 m unterhalb des Kraftwerkes

- Bannwil;
- o* bei Bannwil entlang des rechten Inselufers Vogelraupfi auf einer Breite von 50 Metern, wobei das Fischen vom linken Aareufer aus erlaubt ist;
 - p* bei Wynau (einschliesslich Werkkanal und Stillgewässer) 200 m ober- und 100 m unterhalb der Schleusen des Elektrizitätswerkes Wynau;
5. aufgehoben
 6. aufgehoben
 7. in der Schüss:
 - a* in Péry von der Strassenbrücke im Süden des Industriegeländes der Ciments Vigier SA 400 m aufwärts bis zur Strassenbrücke im Norden dieses Industriegeländes;
 - b* in Biel bei der Schwanenkolonie vom Rechen oberhalb der Brücke der Spitalstrasse an aufwärts auf einer Länge von 320 m bis zur Überdeckung der Bielschüss beim „Rüschi“;
 8. in der Gürbe:
 - a* von den Quellen bis zur Forstsägebrücke in Wattenwil.

Anhang III

Vorschriften über die Fangstatistik

1.
 - a Jede Inhaberin und jeder Inhaber eines Angelfischerpatents darf nur im Besitz einer einzigen persönlichen Fangstatistik sein. Diese muss auf dem Formular geführt und eingereicht werden, welches das Fischereiinspektorat im Internet bereitstellt.
 - b aufgehoben
 - c aufgehoben
 - d aufgehoben

2.
 - a In der Fangstatistik müssen das Datum, das Gewässer, die Fischart, und die Anzahl der Fische eingetragen werden.
 - b Für jedes neue Datum, jedes neue Gewässer und jede neue Fischart muss eine neue Zeile benutzt werden.
 - c Die Gewässer und die Fischart müssen codiert eingetragen werden. Die Codes und Beispiele werden mit den Patentunterlagen zur Verfügung gestellt.
 - d Wer alle Zeilen auf den beiden Fangstatistikseiten beansprucht hat, kann eine zusätzliche Seite aus dem Internet ausdrucken.

3.
 - a Die behändigten Fische müssen sofort nach dem Fang in die Fangstatistik eingetragen werden, das heisst bevor weitergefischt wird und bevor der Fangort verlassen wird.
 - b Spätestens beim Verlassen des Gewässers ist die Rubrik "Anzahl Total" auszufüllen.

4.
 - a Alle behändigten Fische mit einem Fangmindestmass gemäss Direktionsverordnung über die Fischerei (FiDV) müssen in die Fangstatistik eingetragen werden.
 - b Bei Fischarten ohne Fangmindestmass müssen alle behändigten Fische eingetragen werden, die grösser sind als 25 cm.
 - c Bei Fängen von Flussbarschen (Egli), Rotaugen (Winger), Brachsmen und Trüschen ist der Eintrag nach dem Behändigen von zehn Stück mit der römischen Zahl "X" erlaubt. Die Restzahl muss spätestens beim Verlassen des Gewässers eingetragen werden.
 - d Behändigte Äschen sind separat einzutragen, wobei auch die zusätzlich verlangten Angaben, insbesondere deren Körperlänge, zu machen sind.

5. Die Fangstatistik muss mit einem wasserfesten Stift oder einem Kugelschreiber ausgefüllt werden (kein Bleistift). Sie muss sorgfältig aufbewahrt werden.

6. Die Fangstatistik ist wahrheitsgetreu, vollständig und leserlich auszufüllen.

7. Der Rückgabetermin für die Fangstatistik ist der **31. Januar** des folgenden Jahres.

8. Alle Inhaberinnen und Inhaber müssen **alle Seiten** der selbst ausgedruckten Fangstatistik an die darauf angegebene Adresse zurücksenden. Die Rückgabe hat auch zu erfolgen, wenn keine Fänge getätigt wurden.

9. Inhaberinnen und Inhaber von Patenten können in den folgenden Jahren vom Bezug weiterer Patente ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a ihre Fangstatistik nicht fristgerecht zurückgeben,
 - b mehr als eine Fangstatistik besitzen,

c mehr als ein Patent besitzen oder

d unwahre, irreführende oder trotz vorgängiger Mahnung wiederholt unleserliche Angaben machen.

10. aufgehoben

Anhang IV

Vorschriften über Grenzgewässer

Anhang IV.1

Vereinbarung vom 2. Juni 2009 und vom 18. Juni 2009 zwischen den Kantonen Bern und Freiburg betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Sense und Saane

Der Kanton Bern, handelnd durch die Volkswirtschaftsdirektion, und der Kanton Freiburg, handelnd durch den Direktor der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei;
gestützt auf die Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei;
gestützt auf die Tierschutzverordnung vom 23. April 2008;
gestützt auf das freiburgische Gesetz vom 15. Mai 1979 über die Fischerei;
gestützt auf das bernische Fischereigesetz vom 21. Juni 1995;
gestützt auf die bernische Fischereiverordnung vom 20. September 1995;

beschliessen:

1. KAPITEL Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 Diese Vereinbarung gilt für die Sense, vom Zusammenfluss der Muscherensense mit der Kalten Sense bei Sangernboden abwärts bis zur Einmündung in die Saane bei Laupen, einschliesslich des Teilstücks, wo die Sense über das bernische Gebiet bei Albligen fliesst, sowie für die Saane, von der Kantonsgrenze bei Niederböisingen bis zur Einmündung der Sense.

Art. 2 Nicht unter die Bestimmung dieser Vereinbarung fällt die Muscherensense. Die Muscherensense, soweit sie die Grenze zwischen den Kantonen Bern und Freiburg bildet, wird vom Kanton Bern nach den geltenden Vorschriften verpachtet.

2. KAPITEL Ausübung der Fischerei

Art. 3 Die von den Kantonen Bern und Freiburg erteilten Angelfischerpatente berechtigen zum Fischen auf beiden Seiten der Sense und der Saane innerhalb der in Artikel 1 festgelegten Grenzen.

Art. 4 Es darf in der Sense und in der Saane höchstens eine Angelrute verwendet werden. Diese muss beaufsichtigt werden.

Art. 5 Es gelten folgende Fangmindestmasse:
Forellen 24 cm;
Äsche 36 cm.

Art. 6 Die Fischerei ist gestattet vom 16. März bis 30. September in der Sense und während des ganzen Jahres in der Saane.

Art. 7 Es gelten folgende Schonzeiten:

Forellen	1. Oktober - 15. März;
Äsche	1. Januar - 15. Mai;
Barbe	keine;
Alet	keine.

Art. 8 Für die Tages- und Jahresfangzahlbeschränkungen gelten die Vorschriften desjenigen Kantons, der das Patent ausgestellt hat.

3. KAPITEL

Bewirtschaftungsmassnahmen und Schongebiete

Art. 9 ¹Zu wissenschaftlichen oder fischereiwirtschaftlichen Zwecken, namentlich zur Gewinnung von Laich für die Fischzucht, können die Fischereibehörden beider Kantone im gegenseitigen Einvernehmen Massnahmen treffen, die von den Bestimmungen dieser Vereinbarung abweichen.

²Unter den gleichen Voraussetzungen können sie bestimmte Gewässerabschnitte als Schonstrecken bezeichnen.

Art. 10 Die Fischereiverwaltungen beider Kantone können gemeinsame Bewirtschaftungsmassnahmen festlegen und beteiligen sich gemeinsam an ökologisch zweckmässigen Besatzmassnahmen.

Art. 11 Sofern in dieser Vereinbarung nichts Besonderes festgelegt ist, gelten für die Inhaberinnen und Inhaber eines bernischen Angelfischerpatentes subsidiär die bernischen Fischereivorschriften und für die Inhaberinnen und Inhaber eines freiburgischen Angelfischerpatentes die freiburgischen Fischereivorschriften, unabhängig davon, ob die Fischerei auf dem bernischen oder freiburgischen Ufer ausgeübt wird.

4. KAPITEL

Fischereiaufsicht

Art. 12 Die Aufsichtsorgane beider Kantone üben die Aufsicht über die Gesamtheit der unter die Bestimmungen dieser Vereinbarung fallenden Gewässer aus.

Art. 13 Übertretungen der Bestimmungen dieser Vereinbarung und der übrigen fischereigesetzlichen Bestimmungen werden durch die zuständigen Gerichtsbehörden beurteilt.

5. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 14 Diese Vereinbarung ersetzt die Übereinkunft zwischen den Kantonen Bern und Freiburg betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Sense und der Saane vom 7. August / 11. Dezember 1985.

Art. 15 Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mindestens 6 Monate zum Voraus auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.

Art. 16 Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Freiburg, 2. Juni 2009

Der Staatsrat,
Direktor der Institutionen und der Land-
und Forstwirtschaft: *P. Corminboeuf*

Bern, 18. Juni 2009

Der Volkswirtschaftsdirektor:
Regierungsrat
A. Rickenbacher

Anhang IV.2

Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Solothurn betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Aare

Der Kanton Solothurn, handelnd durch den Regierungsrat, und der Kanton Bern, handelnd durch die Volkswirtschaftsdirektion,

gestützt auf Artikel 48 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991, § 21 Absatz 2 des solothurnischen Fischereigesetzes vom 12. März 2008, Artikel 67 Absatz 3 des bernischen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995 und auf Artikel 3 Absatz 2 der bernischen Fischereiverordnung vom 20. September 1995

schliessen folgende Vereinbarung:

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

Diese Vereinbarung regelt die Ausübung der Fischerei und Bewirtschaftungsmassnahmen in der Aare, soweit sie die Grenze zwischen den Kantonen Bern und Solothurn bildet (von Niederholz unterhalb Büren a/A. bis zur Hagmatten bei Leuzigen und von unterhalb des Elektrizitätswerks bei Ober-Wynau bis zur Einmündung der Murg in die Aare).

2. Ausübung der Fischerei

Art. 2

Die Ausübung der Fischerei im Gewässer der Aare steht den Berechtigten beider Kantone gleichermassen offen.

Art. 3

Die Fangmindestmasse und Schonzeiten betragen:

<i>Fischart</i>	<i>Fangmindestmass</i>	<i>Schonzeit</i>
Bachforelle	28 cm	01.10.-15.03.
Äsche	36 cm	01.01.-15.05.
Hecht	45 cm	01.03.-30.04.
Flussbarsch (Egli)	kein	keine
Felchen	25 cm	01.11.-31.12.

Art. 4

Die Fangzahlbeschränkungen betragen:

<i>Fischart</i>	<i>Pro Tag</i>
Forellen	6 Stk.
Äsche	2 Stk.
Hecht	5 Stk.
Flussbarsch (Egli)	50 Stk.
Felchen	25 Stk.

Art. 5

Für Fischereiberechtigte beider Kantone bestehen für die Fischereiausübung keine tageszeitlichen Beschränkungen.

Art. 6

Sofern in dieser Vereinbarung nichts Besonderes festgelegt ist, gelten für Inhaber und Inhaberinnen einer bernischen Fischereiberechtigung die bernischen Vorschriften und für Besitzer und Besitzerinnen einer solothurnischen Fischereiberechtigung die solothurnischen Vorschriften, unbekümmert darum, ob die Fischerei auf dem Gebiet des einen oder andern Kantons ausgeübt wird.

3. Bewirtschaftungsmassnahmen und Schongebiete**Art. 7**

Die Fischereiverwaltungen beider Kantone können gemeinsam Bewirtschaftungsmassnahmen und Schongebiete festlegen.

4. Fischereiaufsicht**Art. 8**

Die Aufsichtsorgane beider Kantone üben die Aufsicht über die Gesamtheit der unter die Bestimmungen dieser Vereinbarung fallenden Gewässer aus.

5. Schlussbestimmungen**Art. 9**

Diese Vereinbarung ersetzt diejenige zwischen den Kantonen Bern und Solothurn betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Aare vom 19. / 22. September 1995.

Art. 10

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Art. 11

Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mindestens 6 Monate zum Voraus auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.

Solothurn, 27. Oktober 2008

Frau Landammann
E. Gassler

Der Staatsschreiber
A. Eng

Bern, 4. November 2008

Der Volkswirtschaftsdirektor
A. Rickenbacher

*Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK genehmigt am 16. Dezember 2008*

Anhang IV.3

Regelung betreffend die Ausübung der Fischerei im bernisch-waadtländischen Grenzgewässer im Grischbach

Art. 1 ¹Inhaberinnen und Inhaber von Angelfischerpatenten, die der Kanton Bern oder der Kanton Waadt ausgestellt hat, sind berechtigt, von beiden Ufern aus im Grischbach zu fischen, soweit dieser die Grenze zwischen den Kantonen Bern und Waadt bildet.

²Sie sind auf dieser Strecke den Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei des Kantons unterworfen, der das Patent ausgestellt hat.

Anhang IV.4

Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg betreffend die Fischerei im Grenzgewässer des Zihlkanals

Der Staatsrat von Republik und Kanton Neuenburg und die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991,

gestützt auf die Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg über die Festlegung der Kantonsgrenzen entlang des Zihlkanals vom 18. Oktober 1895,

gestützt auf Artikel 67, Absatz 3 des bernischen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995 und auf Artikel 3, Absatz 2 der bernischen Fischereiverordnung vom 20. September 1995 sowie

gestützt auf Art. 1 und 2 des neuenburgischen Fischereigesetzes vom 14. März 1978 und auf Art. 1 des neuenburgischen Fischereireglements vom 25. Juli 1978

schliessen folgende Vereinbarung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹Diese Vereinbarung regelt die Fischerei im Grenzgewässer des Zihlkanals.

²Die Grenzen, innerhalb derer die Vereinbarung anwendbar ist, sind an beiden Enden des Zihlkanals wie folgt festgelegt:

- a auf der Seite des Neuenburgersees durch den Grenzstein I A, der am Fuss des rechtsufrigen Damms, ungefähr 750 m westlich des Rothauses steht;
- b auf der Seite des Bielersees durch den Grenzstein I B, der sich am Fuss des linksufrigen Damms befindet.

³Die Grenzsteine I A und I B sind durch Tafeln markiert.

Art. 2 Das Fischereirecht wird durch Abgabe von Patenten ausgeübt.

2. Ausübung der Fischerei

Art. 3 Zur Ausübung der Fischerei im Grenzgewässer des Zihlkanals ist beidseits der Grenze berechtigt, wer im Besitz eines der durch die Kantone Bern oder Neuenburg vorgeschriebenen Patents ist.

Art. 4 ¹Zur Ausübung der Fischerei sind gestattet:

- a die Schleppangelei mit oder ohne Motor mit höchstens zwei Schlepptschnüren, welche mit je einem Köder mit höchstens drei Dreiangeln versehen sein dürfen;
- b höchstens drei Angelruten, welche mit je drei Dreiangeln versehen sein dürfen und
- c eine Köderfischflasche und ein einfaches Köderfischblatt von höchstens 1 m Seitenlänge mit einer Maschenweite von 6 mm.

²Die Köderfischflasche und das Köderfischblatt dürfen nur zum Fang von Köderfischen für den Eigengebrauch des Patentinhabers oder der Patentinhaberin verwendet werden.

³Pro Tag dürfen höchstens 50 Köderfische gefangen werden.

Art. 5 Der Fischfang ist von einer Brücke aus und, während der Ankunft oder der Abfahrt eines Kursschiffs, von einem Landungssteg aus, verboten.

Art. 6 ¹Die Fangmindestmasse und Schonzeiten betragen:

Fischart	Fangmindestmass	Schonzeit
Bach- und Seeforelle	45 cm	01.09. - 31.01.
Hecht	45 cm	01.03. - 30.04.
Flussbarsch (Egli)	15 cm	keine

²Das Behändigen von Dohlenkrebse, Steinkrebse, Bachneunaugen, Strömern, Bitterlingen und Moorgrundeln (Schlammpeitzger) ist das ganze Jahr durch untersagt.

Art. 7 Die Ausübung der Fischerei ist während der Dauer der Sommerzeit von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr und während der Dauer der Winterzeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr untersagt.

Art. 8 Für die in dieser Vereinbarung nicht vorgesehenen Fälle gelten für Inhaberinnen und Inhaber einer bernischen Fischereiberechtigung die bernischen Vorschriften und für Besitzerinnen und Besitzer einer neuenburgischen Fischereiberechtigung die neuenburgischen Vorschriften, unbekümmert darum, ob die Fischerei auf dem Gebiet des einen oder andern Kantons ausgeübt wird.

3. Bewirtschaftungsmassnahmen und Forschung

Art. 9 ¹Zu wissenschaftlichen oder fischereiwirtschaftlichen Zwecken, namentlich zur Gewinnung von Laich für die Fischzucht, können die Fischereibehörden der Kantone Bern und Neuenburg im gegenseitigen Einvernehmen Massnahmen treffen, die von den Bestimmungen dieser Vereinbarung abweichen.

²Sie können unter den gleichen Voraussetzungen bestimmte Gewässerabschnitte als Schonstrecken bezeichnen.

4. Strafbestimmungen und Fischereiaufsicht

Art. 10 ¹Die mit der Fischereiaufsicht betrauten Organe der Kantone Bern und Neuenburg können ihre Tätigkeit auf dem Zihlkanal und längs seiner beiden Ufer ausüben.

²Die Rechte und Pflichten der Fischereiaufsichtsorgane werden durch denjenigen Kanton festgelegt, dem sie unterstehen.

Art. 11 ¹Ein von einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde des einen der beiden Kantone aufgrund der für die Fischerei im Grenzgewässer des Zihlkanals geltenden Gesetzesbestimmung getroffene Entscheid ist im anderen Kanton vollziehbar.

²Der Kanton, dessen Behörde den Entscheid getroffen hat, trägt die Kosten des Vollstreckungsverfahrens und wird Eigentümer

- a des Bussenertrages;
- b der auf ungesetzliche Weise erbeuteten Fische oder des Verwertungserlöses und
- c der verwendeten verbotenen Fanggeräte.

5. Aufhebung von Erlassen

Art. 12 Die Übereinkunft zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg betreffend die Fischerei im Grenzgewässer der Zihl vom 2. September 1982 wird aufgehoben.

6. Schlussbestimmungen

Art. 13 ¹Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

²Sie kann von jedem Vertragspartner mindestens 6 Monate zum voraus auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Neuenburg, 25. September 1995

Im Namen des Staatsrats

Der Präsident: *P. Dubois*

Der Staatsschreiber: *J.M. Reber*

Bern, 4. Oktober 1995

Die Volkswirtschaftsdirektorin

E. Zölch-Balmer

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 30. Oktober 1995

Anhang V

Bestimmung der Maschenweiten

1. Die Maschenweiten bestimmen sich
 - a* bei Netzen über die Seiten des Quadrates (von Knotenmitte zu Knotenmitte) und
 - b* bei Metall- und Kunststoffreusen durch den kleinsten Abstand zweier gegenüberliegender Seiten bzw. durch den kleinsten Durchmesser.
2. Die Maschenweiten fabrikneuer Netze dürfen nach mindestens vierundzwanzigstündiger Wässerung und belastet mit einem Zuggewicht bis 300 g die nachstehenden Mindestmaschenweiten nicht unterschreiten:

Fadenstärke	Anzahl der einzu- spannenden Maschen	
	waagrecht	senkrecht
0,10 mm	22	5
0,125 mm	14	5
0,15 mm	10	5
0,175 mm	8	5
0,20 mm	6	5
0,25 mm	4	5
0,30 mm	2	5
Garnstärke		
bis 800 dtex	2	5

3. Das Mass ist aus dem Mittel von zehn gemessenen Maschen- oder Öffnungsweiten zu bestimmen.

Anhang VI

zu Artikel 10a

Sachkundenachweis

1. Freiangelnde, Gastfischerinnen und Gastfischer, sowie Inhaberinnen und Inhaber von Fischereibewilligungen mit einer Gültigkeit von weniger als 30 Tagen müssen sich vor Angelbeginn anhand einer offiziellen Informationsschrift („Sachkunde-Information“) über die geltenden Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung informieren.
2. Inhaberinnen und Inhaber von Fischereibewilligungen mit einer Gültigkeit von 30 Tagen oder mehr müssen nachweisen, dass sie ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei haben.
3. Als Sachkundenachweis werden anerkannt:
 - a der schweizerische Sachkunde-Nachweis (SaNa),
 - b die durch das Fischereiinspektorat ausgestellte Sachkunde-Bescheinigung,
 - c bis Ende 2008 erworbene schweizerische Sportfischerbrevets,
 - d ein dem SaNa gleichwertiger ausländischer Ausweis, sofern dieser auf eine Person mit Wohnsitz im Ausland ausgestellt ist.Der Ausweis nach dem Buchstaben *b* ist nur im Kanton Bern anerkannt.
4. Aufgehoben.
5. Der Ausweis nach Ziffer 3 muss beim Angeln den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden.
6. Bei Verlust des Ausweises nach Ziffer 3 Buchstabe *a* kann bei der Geschäftsstelle „Netzwerk Anglerausbildung Schweiz“ gegen Gebühr ein Duplikat bestellt werden.